

05.12.84

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes

Punkt 15 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:
"Fertigpackungen in rechteckiger Blockform mit einem Nettogewicht unter 500 Gramm sind unzulässig, ausgenommen in Formen mit quadratischer Grundfläche".

Begründung:

Wie Begründung zu Ziffer 1 der Drucksache 499/1/84 mit folgender Anfügung an den drittletzten Absatz: Aus Gründen der Klarstellung wird ausdrücklich festgehalten, daß das Verbot der Verwendung rechteckiger Blockformen nur für Fertigpackungen mit einem Nettogewicht bis zu 500 Gramm gilt, soweit nicht Formen mit quadratischer Grundfläche gewählt werden.